

5. Satzung vom 17.12.2015 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Rahden vom 16.10.2003

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 30.06.2003 (GV NW S. 313) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Rahden vom 16.10.2003 hat der Rat der Stadt Rahden in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Rahden vom 16.10.2003 wird wie folgt geändert:

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Friedhofsgebühren berechnen sich wie folgt:

1.	<u>Nutzungsgebühren</u>	bisher	neu
1.1.	Reihengräber		
1.1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Ruhefrist von 20 Jahren	290,00 €	305,00 €
1.1.2.	Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an für die Ruhefrist von 30 Jahren	595,00 €	660,00 €
1.1.3.	Urnenreihengrab für die Ruhefrist von 20 Jahren	400,00 €	440,00 €
1.1.4.	Anonymes Urnenreihengrab für die Ruhefrist von 20 Jahren	400,00 €	440,00 €
1.1.5.	Urnenreihengrab einschl. Grabplatte (Pflegefreies Rasengrabfeld) für die Ruhefrist von 20 Jahren	820,00 €	850,00 €
1.2.	Wahlgräber		
1.2.1.	Grundgebühr für eine Nutzungszeit von 40 Jahren pro Wahlgrabstelle für eine Erdbeseizung	410,00 €	470,00 €
	Grundgebühr für eine Nutzungszeit von 30 Jahren je Urnenwahlgrabstätte (4stellig)	410,00 €	470,00 €
	Grundgebühr für eine Nutzungszeit von 30 Jahren je pflegefreie Urnendoppelgrabstätte	---	1.980,00 €

1.2.2.	Erneuerungsgebühr pro Grabstelle und Jahr Die Erneuerungsgebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgräbern ist entsprechend der Anzahl der Grabstellen und der Zeit zu entrichten.		
	Wahlgrabstelle für eine Erdbeisetzung	10,25 €	11,75 €
	Urnenwahlgrabstätte (4stellig)	10,25 €	15,65 €
	Pflegefreie Urnendoppelgrabstätte	---	18,00 €
1.2.3.	Ausgleichsgebühr pro Grabstelle und Jahr Die Ausgleichsgebühr ist zur Wahrung der Ruhezeit entsprechend der Anzahl der Grabstellen und der Zeit zu entrichten, wenn bei der Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit überschreitet.		
	Wahlgrabstelle für eine Erdbeisetzung	10,25 €	11,75 €
	Urnenwahlgrabstätte (4stellig)	10,25 €	15,65 €
	Pflegefreie Urnendoppelgrabstätte	---	18,00 €
2.	<u>Friedhofsunterhaltungsgebühren</u>		
2.1.	Wahlgrabstätten pro Grabstelle und Kalenderjahr	11,00 €	11,00 €
2.2.	Reihengrabstätten Von Nutzungsberechtigten, die vor dem Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung Nutzungsrechte erworben haben, pro Grabstelle und Kalenderjahr	11,00 €	11,00 €
3.	<u>Bestattungsgebühren</u> für das Ausheben und Zufüllen der Gruft, das Herrichten eines Nothügels mit Auflegen der Kränze und die Benutzung des Leichenwagens		
3.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	220,00 €	255,00 €
3.2.	Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	450,00 €	510,00 €
3.3.	Urnen	220,00 €	255,00 €
4.	<u>Gebühren für Umbettung</u>		
4.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	450,00 €	575,00 €
4.2.	Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	900,00 €	1.150,00 €
4.3.	Urnen	300,00 €	400,00 €
5.	<u>Gebühren für Ausbettungen und Einbettungen</u>		

Die Gebühren für Ausbettungen betragen 2/3 der Gebührensätze nach Ziffer 4.
Die Gebühren für Einbettungen haben die gleiche Höhe wie die Bestattungsgebühren nach Ziffer 3.

6. Sonstige Gebühren

6.1.	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	20,00 €	30,00 €
6.2.	Benutzung einer Friedhofskapelle	110,00 €	130,00 €
6.3.	Benutzung einer Leichenkammer	110,00 €	130,00 €
6.4.	Benutzung einer Aufbahrungshalle	110,00 €	130,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rahden, den 17.12.2015

Der Bürgermeister

(Dr. Honsel)

